

Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



18. März 2022

Datum

14.00 Uhr

Beginn

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn
Kantine

zugestellt am: 24.02.2022

Drucksachenummer AöR-22010

A large, stylized orange circular graphic on the right side of the page, consisting of two concentric arcs forming a partial circle.

Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 18. März 2022

1	Öffentliche Sitzung		
1.1	Anerkennung der Tagesordnung		
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 05.11.2021		
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen		
1.4	Vorlagen		
1.4.1	8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	AöR-22012	3
1.4.2	Beendigung der Qualitätsmessungen in der Straßenreinigung	AöR-22013	18
1.4.3	Einführung einer gebührenpflichtigen Bio-Vorsortiertüte für die Bonner Biotonne	AöR-22014	21
1.4.4	Kooperation mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. auf dem Gebiet der Abfall- und Umweltberatung	AöR-22015	23
1.5	Mitteilungen		
1.5.1	Sachstand PPK-Kommunikationskonzept	AöR-22016	30
1.5.2	Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“	AöR-22017	32
1.6	Aktuelle Informationen		
1.7	Sonstiges		
1.8	Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	AöR-22018	33

Bonn, den 24.02.2022

gez. Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

BeschlussvorlageAöR-22012 *Drucksache*
4 *Anlage(n)*
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn.**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Verwaltungsrat beschließt auf Weisung des Rates die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn.**
- 2. Er weist die Veröffentlichung für das Inkrafttreten der Satzung zum nächstmöglichen Termin an.**

Sachverhalt:

Laut § 8 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR entscheidet der Verwaltungsrat der bonnorange AöR über den Erlass von Satzungen und ist dabei der Weisung des Rates gem. § 8 Abs. 3 letzter Absatz der Unternehmenssatzung verpflichtet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 (DS-Nr. 211802) folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Empfehlung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR aus seiner Sitzung am 29.09.2021 (Anlage) hinsichtlich der 8. Satzung zur Änderung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR wird angewiesen, die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zu beschließen und mit einem Inkrafttreten zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Durch die Änderungen erfolgen:

1. eine Rückübertragung der Reinigungspflichten für Bushaltestellen auf Gehwegen auf die bonnorange AöR,
2. eine Übertragung der Reinigungspflichten für von der Bundesstadt Bonn auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage errichteten Mobilstationen auf die bonnorange AöR.

Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Ratsbeschlusses und entspricht der Empfehlung des Verwaltungsrates aus seiner Sitzung vom 29.09.2021.

Anlage

Anlage 1: Ratsbeschluss vom 09.12.2021

Anlage 2: Änderungstext

Anlage 3: Volltext

Anlage 4: Synopse

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 09.12.2021

5.40	8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	211802
	ungeändert beschlossen	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Empfehlung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR aus seiner Sitzung am 29.09.2021 (Anlage) hinsichtlich der 8. Satzung zur Änderung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zu beschließen und mit einem Inkrafttreten zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020 (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Inhalt der Reinigungspflicht

„(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, **die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen** sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt durch die Absätze 3 bis 4 ersetzt:

Art der Reinigungspflicht

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

„(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.**

Artikel II

Die Satzung tritt am xx.xx.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Satzung
der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
19.12.2016	28.12.2016 (Abl. S. 1700)	§§ 2, 4
10.08.2018	01.09.2018 (Abl. S. 1115)	Straßenverzeichnis
06.12.2019	01.01.2020 (Abl. S. 1019)	§§ 2, 4, 6, 8, Straßenverzeichnis
13.02.2020	27.02.2020 (Abl. S. 55)	§§ 4, 6, Straßenverzeichnis
15.12.2020	01.01.2021 (Abl. S. 1590)	§§ 1, 2,

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, **die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen** sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.

Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.

(2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben,

Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4 Art der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse D findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn

errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.**

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte

sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2012

gez. Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
:		Bemerkung für Bearbeiter: Rechtsgrundlage wird nicht geändert. Das erfolgt nur in der Änderungssatzung nicht im eigentlichen Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Projekts für die Verbesserung der Mobilität der Verkehrsteilnehmer, wonach die bonnorange AöR für die Reinigung von auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage zukünftig errichteter Mobilstationen zuständig sein soll</p>

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse

<p>§ 4 Art der Reinigungspflicht</p>	<p>§ 4 Art der Reinigungspflicht</p>	
<p>(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>	<p>(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.</p> <p>Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.</p> <p>(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.02.2020 (DS-191161), wonach die Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer*innen fallen sollen</p> <p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Projekts für die Verbesserung der Mobilität der Verkehrsteilnehmer, wonach die bonnorange AöR für die Reinigung von auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage zukünftig errichteter Mobilstationen zuständig sein soll</p> <p>Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 4 Abs. 3</p>

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
<p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p>	<p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.02.2020 (DS-191161), wonach die Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer*innen fallen sollen</p>

BeschlussvorlageAöR-22013 *Drucksache*
Anlage(n)
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.2 Weiteres Vorgehen im Projekt „Sauberes Bonn“**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschluss:

Für das weitere Vorgehen im Projekt „Sauberes Bonn“ beschließt der Verwaltungsrat:

1. **Die Änderung der Reinigungsklasse eines Straßenabschnitts kann für die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses ohne Qualitätsmessungen der Sauberkeit erfolgen.**
2. **Die Qualitätsmessungen der Stadtsauberkeit werden eingestellt.**

Begründung:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Bei Veränderung der Reinigungsklasse wird die Sauberkeitsqualität erneut gemessen und gegebenenfalls eine Anpassung vorgenommen. Somit werden nur noch anlassbezogene und keine kontinuierlichen, flächendeckenden Messungen der Sauberkeit vorgenommen. Damit soll die Straßenreinigung bedarfsgerecht gesteuert und das Straßenverzeichnis entsprechend angepasst werden.“

In der Stadtreinigung wurde ein Qualitätsmesssystem eingeführt, mit dem die Reinigungsleistung kontinuierlich geprüft werden sollte.

Aus der Auswertung der im Zeitraum vom 01.03.2018 – 01.04.2019 durchgeführten Qualitätsmessungen der Fahrbahnsauberkeit wurden Vorschläge für eine bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungsklassen aller Straßenabschnitte abgeleitet. Diese wurden in dem derzeit gültigen Straßenverzeichnis umgesetzt, weshalb eine Vielzahl von Straßenabschnitten seit dem 01.01.2020 mit einer geringeren Häufigkeit gereinigt werden. Daraus resultiert eine signifikante Verringerung der Reinigungsleistung, was die in Tabelle 1 aufgeführte Veränderung der wöchentlichen Reinigungslänge zeigt.

Änderung der Reinigungshäufigkeit zum 01.01.2020		
Reinigungs- klasse	Straßenabschnitte	
	Anzahl	Reinigungs- länge/Woche [m]
B 1 → B 0,5	1.683	-193.248
B 2 → B 1	530	-153.794
B 3 → B 2	133	-43.016
B 6 → B 3	38	-28.122
D 7 → D 4	30	-15.282
D 13 → D 7	6	-8.352
Summe	2.420	-441.814
B 1 → B 2	14	4.174
B 3 → B 6	3	4.140
D 13 → D 14	78	12.152
Summe	95	20.466

Tabelle 1: Veränderung der wöchentlichen Reinigungslänge seit dem 01.01.2020

So steht der vollzogenen Verringerung der Reinigungshäufigkeit von 441,8 Tkm nur eine Erhöhung der Reinigungshäufigkeit von 20,5 Tkm gegenüber, wodurch sich eine Reduzierung der wöchentlichen Reinigungslänge um 421,3 Tkm gegenüber dem bis zum 31.12.2019 gültigen Straßenverzeichnis ergibt. Hieraus resultierte eine deutliche Reduzierung der Anzahl gewichteter Frontmeter, was eine erhebliche Steigerung der Straßenreinigungsgebühr zur Folge hatte, weil eine entsprechende Senkung der Vollkosten der hoheitlichen Straßenreinigung nicht möglich war, da nur zwei Kehrmaschinen eingespart werden konnten. Hierdurch wurde die manuelle Reinigung erschwert.

Die Qualitätsmessungen der Fahrbahnsauberkeit wurden auch nach der Änderung des Straßenverzeichnisses zum 01.01.2020 weiterhin durchgeführt. Würde an dem Konzept der bisher praktizierten bedarfsgerechten Reinigung festgehalten, hätte zum 01.01.2022 das Straßenverzeichnis erneut überprüft und angepasst werden müssen. Die sich hieraus ergebende fiktive Veränderung der wöchentlichen Reinigungslänge beruht auf der gleichen Auswertung der Messergebnisse und ist in Tabelle 2 dargestellt.

Erneut hätte eine deutlich überwiegende Anzahl an Straßenabschnitten in der Reinigungshäufigkeit reduziert werden müssen, was zu einer weiteren Verringerung der wöchentlichen Reinigungslänge um 239 Tkm und der Anzahl gewichteter Frontmeter geführt hätte. Die Folge wäre wieder eine erhebliche Steigerung der Straßenreinigungsgebühr gewesen. Des Weiteren würde sich nach Einschätzung der bonnorange AÖR eine erneute Reduzierung der wöchentlichen Reinigungsleistung negativ auf die Stadtsauberkeit auswirken und die manuelle Reinigung würde nochmals erschwert.

Änderung der Reinigungshäufigkeit zum 01.01.2022		
Reinigungs- klasse	Straßenabschnitte	
	Anzahl	Reinigungs- länge/Woche [m]
B 1 → B 0,5	1.157	-150.216
B 2 → B 1	267	-77.748
B 3 → B 2	90	-25.079
B 6 → B 3	12	-4.193
D 7 → D 4	10	-5.295
D 14 → D 13	78	-12.152
Summe	1.614	-274.683
B 0,5 → B 1	5	1.258
B 1 → B 2	88	24.431
B 2 → B 3	33	9.964
Summe	121	35.653

Tabelle 2: Fiktive Veränderung der wöchentlichen Reinigungslänge zum 01.01.2022

Somit ist eine weitere Reduzierung der wöchentlichen Reinigungslänge und –leistung nicht darstellbar. Das Konzept einer bedarfsgerechten Reinigung ist in der bisher praktizierten Form deshalb als gescheitert anzusehen und soll so nicht weiter fortgeführt werden.

Vielmehr muss das Straßenverzeichnis vollständig überarbeitet werden. Dies ist auf der Basis von Qualitätsmessungen nicht umsetzbar, da hierfür eine valide Anzahl von Sauberkeitsmessungen erforderlich ist, was einen insbesondere zeitlich nicht vertretbaren Aufwand darstellen würde. Ziel ist es, ein stabiles und transparentes Straßenverzeichnis zu erhalten. Grundlage für die Zuordnung der Straßenabschnitte zu entsprechenden Reinigungsklassen sollen objektive Überprüfungen durch das vorhandene Fachpersonal (Kehrmaschinenfahrer, Handreinigerkolonnen, Bezirksbeauftragte und Betriebsstättenleitung) sein, welches über langjährige und gewachsene Kompetenzen, Erfahrungen und Ortskenntnisse verfügt. Sollten zukünftig Änderungen angeregt werden – z.B. aufgrund von Wünschen aus der Bürgerschaft und Politik – so würden die betroffenen Straßenabschnitte durch da v. g. Fachpersonal aktuell bewertet und das Ergebnis der Bewertung in den dann zu erstellenden Beschlussvorschlag einfließen.

Mit der Bewertung und gegebenenfalls Anpassung der Reinigungsklasse eines Straßenabschnitts durch das Fachpersonal entfällt die Notwendigkeit der Durchführung von Qualitätsmessungen zur Sauberkeit als Grundlage für die Änderung des Straßenverzeichnisses. Zudem ist das von der Firma INFA und der Humboldt-Universität zu Berlin entwickelte Konzept der Qualitätsmessung der Stadtsauberkeit nicht für eine grundlegende Bewertung der Reinigungsklassen von allen Straßen eines Straßenverzeichnisses vorgesehen. Den bisher in der Qualitätsmessung eingesetzten Mitarbeitern werden innerhalb der Stadtreinigung andere Aufgaben zugewiesen.

BeschlussvorlageAöR-22014 *Drucksache*
Anlage(n)
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.3 Einführung einer gebührenpflichtigen Bio-Vorsortiertüte für die Bonner Biotonne**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt ab dem 01.01.2023 gebührenpflichtige Bio-Vorsortiertüten aus 100 Prozent Altpapier einzuführen und empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn hierfür eine neue Gebührentarifnummer in die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn einzuführen.

Die Gebühr für 10 Stück dieser Bio-Vorsortiertüten soll ab 2023 auf 1,- € festgesetzt werden. Zukünftig beabsichtigte Gebührenänderungen sind in enger Abstimmung mit der RSAG AöR vorzunehmen.

Sachverhalt:

Größere Mengen feuchter Bioabfälle führen zu Flüssigkeitsansammlungen und Geruchsbildung in den Biotonnen. Ungeziefer wird angezogen. Daher sollten diese Abfälle idealerweise in Zeitungspapier einwickelt in die Behälter eingegeben werden. Da dieses in digitalen Zeiten oft nicht mehr zur Verfügung steht oder das Handling nicht bequem genug ist, nutzen die Bürger*innen gerne Tüten. Leider kommen hierbei häufig Kunststofftüten oder Tüten aus sogenannten Biokunststoffen zum Einsatz. Diese werden aus verschiedenen Ausgangsmaterialien, wie Maisstärke oder Polyethylen aus nachwachsenden Rohstoffen und Erdöl hergestellt und sollen laut Herstellern in den Kompostanlagen verrotten. Die Erfahrung zeigt aber, dass diese „Biokunststoffe“ in den Kompostieranlagen des REK nicht oder nicht vollständig zersetzt werden.

Der Bonner Biomüll wird in Anlagen der RSAG AöR verarbeitet und Kunststofftüten jeglicher Art müssen auch hier aufwendig aussortiert werden, was zu höheren Kosten führt.

Die RSAG bietet bereits seit mehreren Jahren eine Biotüte aus 100 % Altpapier an. Diese Tüte wird zu je 10 Stück mit einer Banderole aus Papier verpackt zu einem Preis (Gebühr) von derzeit 1 Euro an insgesamt 130 Verkaufsstellen im Rhein-Sieg-Kreis angeboten. Pro Jahr werden rund 300.000 Tüten verkauft. Hersteller ist die Firma Apomore GmbH in Dettenhausen. Die Tüte hat ein Volumen von 8,6 Litern (28 Zentimeter hoch, 22 Zentimeter breit, 14 Zentimeter tief), passt somit in die Standard-Vorsortierer der bonnorange AöR, aber auch zum Beispiel in den „Amazon-Bestseller“ „Rotho Bio Komposteimer 9 l mit Aktivkohlefilter im Deckel“ und die Behälter zur Trennung von Abfällen der Serie HÅLLBAR von IKEA. Die Tüten bestehen aus nassfestem Papier mit doppeltem Boden und zwei flachen Henkeln, die durch ein Deckblatt verstärkt werden.

Einstandspreis der RSAG: derzeit 156 Euro/1.000 Stück. Der Preis setzt sich zusammen aus 112 €/1.000 Stück für die Herstellung der Biotüten zuzüglich 44 €/1.000 Stück für die Herstellung der Banderole inklusive Konfektionierung der Verkaufseinheit von 10 Stück. Die Verkaufsstelle zahlt pro Einheit 79 Cent an die RSAG und behält 21 Cent als Provision. Der Preis wird als Gebühr in der Gebührenordnung geführt. Die RSAG berichtet von guten Erfahrungen bezüglich der Reißfestigkeit und Kompostierbarkeit der Tüten. Die Tüte ist mit Logo und verschiedenen Informationen des Herstellers und der RSAG beschriftet.

Optimierung der Bonner Biosammlung:

Die Bonner Bioabfälle werden gemeinsam mit den Bioabfällen des Rhein-Sieg-Kreises über den Zweckverband REK der Verwertung in Anlagen der RSAG zugeführt.

Zur Senkung des zusätzlichen Aufwands durch das Aussortieren der Kunststofftüten plant die bonnorange AöR, analog der Regelung im Rhein-Sieg-Kreis, die Einführung einer Biotüte aus Papier ab dem 1. Januar 2023.

Aufgrund der geographischen Lage und den positiven Erfahrungen der RSAG beabsichtigt die bonnorange AöR den Verkauf der gemeinsam mit der RSAG gestalteten Papiertüte zu einem einheitlichen Preis, der als Gebühr in die jeweiligen Gebührenordnungen einfließen soll. Gleich, wo die Tüte gekauft worden ist, kann sie sowohl im Rhein-Sieg-Kreis als auch in der Stadt Bonn genutzt werden. Durch die Abnahme einer höheren Stückzahl sollen günstigere Preise erzielt werden. Die Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres wird mit der RSAG abgestimmt.

Die Tüten sollen (möglichst) an denselben Verkaufsstellen angeboten werden, wie die Beistellsäcke. Weitere Verkaufsstellen sollen akquiriert werden, um kurze Wege zu ermöglichen. Zur Information der Bevölkerung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Pressearbeit, Homepage, Werbung) bereits in diesem Jahr auf die Biotüte hingewiesen.

Die Tüte wird nicht als Konkurrenz zu anderen Herstellern angeboten, sondern als ökologische Erweiterung der Produktpalette und Stärkung der positiven Wahrnehmung der bonnorange AöR in der Bonner Bevölkerung.

BeschlussvorlageAöR-22015 *Drucksache*
1 *Anlage(n)*
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.4 Kooperation mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. auf dem Gebiet der Abfall- und Umweltberatung**

nicht öffentlich wegen Vergabeangelegenheit

Beschlussvorschlag:

Die bonnorange AöR schließt mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. den in Anlage beigefügten Vertrag über eine Kooperation auf dem Gebiet der Abfall- und Umweltberatung für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2024 ab.

Die für das Jahr 2022 benötigten Mittel i.H.v. 41.086,- €/ netto werden aus eingesparten Personalkosten gedeckt. Die Mittel für 2023 (54.719,- €/netto) und 2024 (56.320,- €/ netto) werden in den jeweiligen Wirtschaftsplänen veranschlagt.

Sachverhalt:

Durch die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2021 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ihre Maßnahmen der Abfallberatung zu intensivieren (§ 46 KrWG).

Im Stellenplan der bonnorange 2022 wurde daher zunächst eine zusätzliche Stelle in der Abfallberatung eingerichtet die nun besetzt werden soll.

Die bisher schon in der Abfallberatung tätigen Mitarbeitenden arbeiten überwiegend in Teilzeit, so dass derzeit dort freie Stundenkontingente von 29 Std./Woche vorhanden sind.

Da die Verbraucherzentrale NRW seit längerem bereits mit nordrhein-westfälischen Kommunen auf dem Gebiet der Abfall- und Umweltberatung erfolgreich zusammenarbeitet und in Bonn bereits in vier Stadtquartieren aktiv ist, soll nun eine Kooperation zunächst bis zum 31.12.2024 vertraglich vereinbart werden. Dies stellt eine sinnvolle Ergänzung der Abfallberatung und Umweltbildung in „herausfordernden Quartieren“ dar. Die Beratungs- und Bildungsaktivitäten haben das Ziel, die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen insbesondere von bildungsbenachteiligten jungen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern. Eine Zielgruppe, die für die bonnorange AöR sehr relevant ist, aber bisher schwer direkt zu erreichen war. Durch das Feedback der Verbraucherzentrale werden Erkenntnisse gewonnen, welche Themen vermehrt angesprochen werden und wie die Wahrnehmung und Informationsbedürfnisse der Zielgruppe sind.

Die Verbraucherzentrale stellt hierfür eine Beratungskraftstelle zur Verfügung. Die laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden zu zwei Drittel von der bonnorange AöR übernommen, den darüberhinausgehenden Zuschussbedarf trägt das Land NRW.

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 hat die bonnorange AöR der Verbraucherzentrale bereits einen Auftrag auf Basis des beabsichtigten Kooperationsvertrags erteilt. Im Rahmen dieser Beauftragung wurden bereits folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durchführung einer Sozialraumanalyse für die Quartiere Dransdorf, Pennenfeld, Medinghoven, Tannenbusch und Brüser Berg, um relevante Multiplikatoren für Fokus-themen und Projekte zu eruieren.
- Vorstellung der Abfall- und Umweltberatung in den Quartiersmanagements zum Knüpfen von Kontakten für die Umsetzung der geplanten Aktionen zur Abfallvermeidung, Recycling und Reuse.
- Aufstellung erster Roter Tonnen zur Erfassung von Elektrokleingeräten in den Stadtteil- und Quartiersmanagementbüros Dransdorf und Medinghoven.
- Anstoß zur Kooperation mit der Wohnungsbaugesellschaft Vebowag zur Verteilung der bonnorange Broschüre „Wohin mit dem Müll?“ in der jeweiligen Landessprache direkt bei Ausfertigung der Mietverträge.

Aufgrund der bisher durchweg positiven Erfahrungen soll mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. der Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.

ENTWURF

VERTRAG

zwischen
der bonnorange, AöR
- Im Folgenden bonnorange genannt –
Lieselingsweg 110, 53119 Bonn
(vertreten durch den Vorstand)

und
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
- Im Folgenden VZ genannt –
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Abfall- und Umweltberatung

Die VZ nimmt ab 01.04.2022 im Auftrag von bonnorange die Aufgaben einer aufsuchenden Beratung der nichtgewerblichen Abfallbesitzerinnen und –besitzer sowie einer produktbezogenen Umweltberatung wahr.

§ 2

Aufgaben der Abfall- und Umweltberatung

- (1) Die Abfall- und Umweltberatung hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher schwerpunktmäßig in den Bonner Stadtquartieren Dransdorf, Medinghoven, Pennenfeld und Tannenbusch ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot auf der Grundlage der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ (Satzung, Anlage 1) bereit.
- (2) Die VZ hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich und unabhängig über alle den Haushalt betreffenden Fragen im Bereich des Abfalls vermeidenden und umweltschonenden Verbrauchs zu informieren und zu beraten. Sie wird in enger Kooperation und Abstimmung mit bonnorange unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Abfallprobleme durchgeführt.
- (3) Grundlage der Tätigkeit ist das Konzept „Abfall- und Umweltberatung für Verbraucher“ der VZ. Die Aufgaben umfassen im Einzelnen:
 - Beratungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen des Abfalls vermeidenden Verhaltens beim Einkauf und im Haushalt sowie zu den Möglichkeiten der Abfallsortierung und –verwertung. Der Anteil der Abfallberatung nimmt bis zu 2/3 der Gesamtkapazität der Abfall- und Umweltberatung ein.
 - Beratung über ökologische Aspekte bei Kaufentscheidungen sowie Informationen über umweltbewusstes Verhalten im Haushalt.

- Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Themen in den lokalen Medien.
- Konzeption und Durchführung von Aktionen insbesondere in den o.g. vier Stadtteilen (z.B. durch Infostände, Ausstellungen).
- Zielgruppengerechte Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung, insbesondere zu Verträgen mit Anbietern des Energiemarktes.
- Konzeption und Durchführung von bedarfsgerechten Bildungsangeboten, Vorträgen und Kursen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Multiplikatoren, Vereine und Gruppen insbesondere in den o.g. vier Stadtteilen.

§ 3

Kooperation

- (1) bonnorange und VZ werden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung arbeiten und auch andere Institutionen einbinden. Insbesondere erfolgt eine enge Kooperation mit der ebenfalls in den Stadtquartieren tätigen Beratungskraft der VZ für aufsuchende Rechts- und Verbraucherberatung sowie den auf lokaler Ebene tätigen Institutionen und Akteuren. Es werden regelmäßige Gespräche mit bonnorange geführt, in denen die Arbeitsschwerpunkte der Abfall- und Umweltberatung in Bezug auf die konkreten Planungen abgestimmt werden.
- (2) Die Abfall- und Umweltberatung informiert die Fachgremien und die Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Abfall- und Umweltberatung, die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte sowie die Entwicklung der Beratungszahlen. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen politischen Gremien vor.

§ 4

Personalwesen

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird folgende Personalstelle vereinbart:
 - eine Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9 TV-L, FH-Diplom- oder Bachelor-Abschluss Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang/Abschluss).
- (2) Die Stelle untersteht der Personalverantwortung der Beratungsstellenleitung in Bonn und der zuständigen Regionalleitung gemäß den internen Richtlinien der VZ.
- (3) Dem Arbeitsverhältnis für die/den festangestellte/n Mitarbeiter/in liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 5

Fachliche Unterstützung

- (1) Die Fachbereiche der VZ unterstützen die Abfall- und Umweltberatung:
 - durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
 - durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z.B. bei komplexen Verbraucherproblemen),

- durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
- durch Organisations- und Planungshilfen,
- durch professionell aufbereitete und bedarfsgerechte Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Räumlichkeiten

- (1) Die Abfall- und Umweltberatung ist in den Räumlichkeiten der VZ in Bonn angesiedelt. Für die Präsenz in den Stadtquartieren werden Absprachen zur möglichst mietfreien Raumnutzung mit den vor Ort tätigen kommunalen Institutionen getroffen.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Abfall- und Umweltberatung wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige, sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.
- (2) bonnorange übernimmt zwei Drittel der laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.
- (4) Die Zusage der Kostenübernahme nach Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den verbleibenden Kostenanteil aus dortigen Finanzmitteln übernimmt.
- (5) Die VZ legt bonnorange für die Vertragslaufzeit eine Kostenkalkulation vor. Die Kostenkalkulation mit ihrem Berechnungsschema ist als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages.
- (6) Für bonnorange ergibt sich ein zu leistender Barzuschuss in Höhe von insgesamt

Betrag	Jahr
41 086 €	in 2022 (ab 01.04.)
54.719 €	in 2023
56.320 €	in 2024

- (7) Die jährlichen Zuschüsse zur Abfall- und Umweltberatung werden jeweils in vier gleichen Raten jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. ohne Aufforderung durch die VZ gezahlt.

§ 8

Verwendungsnachweis und jährliche Abrechnung

- (1) Die VZ legt bonnorange jährlich einen Verwendungsnachweis über die für die Umweltberatung gewährten Mittel jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor, in dem auch ggf. erzielte Einnahmen ausgewiesen werden.
- (2) Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.
- (3) bonnorange ist berechtigt, den von der VZ geschlossenen Vertrag für die Umweltberatung in der Beratungsstelle in Bonn zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 9

Betrauerung

- (1) bonnorange betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Abfall- und Umweltberatungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Stadt Bonn.
- (2) Die Betrauerung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.
- (3) Die mit der Betrauerung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 7, 8 und 10 des vorliegenden Vertrages.

§ 10

Dauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag erhält ab dem 01.04.2022 Gültigkeit und wird zunächst - analog zum Vertrag über die Allgemeine Verbraucherberatung - bis zum 31.12.24 abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Dauer von 3 Jahren, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wurde.
- (3) Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief gegenüber den Vertragspartnern.

§ 11

Abschlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll. Die Unabhängigkeit der VZ wird grundsätzlich anerkannt und geschätzt.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Bonn, den _____

Düsseldorf, den _____

bonnorange AöR

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

[NAME]
[Funktion bonnorange]

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

[NAME]
[Funktion bonnorange]

Dr. Martin Klug
Bereichsleiterin Ernährung und Umwelt
Mitglied der Geschäftsleitung

MitteilungsvorlageAöR-22016 *Drucksache*
Anlage(n)
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.5.1 Sachstand PPK-Kommunikationskonzept**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2021 eine Mitteilungsvorlage und einen mündlichen Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Wirkung zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis lässt sich nun nach zwischenzeitlicher Auswertung festhalten, dass aufgrund der Anschreiben und der Werbemaßnahmen 1095 Bestellungen bei bonnorange AöR getätigt wurden.

Entgegen der Ankündigung in der Mitteilungsvorlage vom 05.11.2021 in der zweiten regulären Verwaltungsratssitzung 2022 einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen und eine Beschlussvorlage für eine Satzungsänderung einzubringen, nutzt die bonnorange AöR bereits die erste reguläre Sitzung des Jahres, um den Sachstand zum PPK-Kommunikationskonzept vorzutragen und das weitere Vorgehen vorzuschlagen.

Zunächst beabsichtigt die bonnorange AöR zwischen Mai und Juni erneut Kontakt zu Eigentümer*innen aufzunehmen, die keine blaue Tonne nutzen. Dabei soll gezielt auf die Zielgruppe eingegangen werden, indem die Datenqualität zu den Objekten verbessert wird. Um Streuverluste zu vermeiden, wird daher derzeit ermittelt, ob die Objekte ohne blaue Tonne vorwiegend Wohnhäuser, Gewerbe oder einer Mischnutzung zuzuordnen sind.

Die so differenzierten Objekte werden dann noch einmal gezielt angeschrieben. In den Anschreiben wird noch einmal für die Umstellung auf die PPK-Sammlung über Sammelgefäße geworben. Gleichzeitig wird auf eine mögliche Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs für PPK-Sammelgefäße hingewiesen und abgefragt, warum ggfls. die Aufstellung von Sammelgefäßen an einzelnen Objekten nicht möglich ist.

Nach Auswertung der Rückläufe wird dann zur nächsten Verwaltungsratssitzung eine Beschlussvorlage zur Änderung der Abfallsatzung eingebracht.

Hierdurch soll die Abschaffung der Bündelsammlung und der Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiertonne umgesetzt werden. Das Pilotprojekt in der Innenstadt wird gleichzeitig beendet. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden nach Antragstellung ermöglicht, wenn sich mehrere Objekte ein Gefäß teilen (analog zur Restabfalltonne) oder nachweislich – also mit Prüfung vor Ort durch die bonnorange AöR – kein Stellplatz für die blaue Tonne zur Verfügung steht.

Wenn mangels Stellfläche an einzelnen Objekten die Aufstellung von PPK-Sammelgefäßen nicht möglich und auch eine gemeinsame Nutzung mit Nachbarn ausscheidet, soll in diesen nachgewiesenen Fällen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang möglich sein. Das an diesen Objekten anfallende Papier muss dann über die öffentlichen Altpapiercontainer und die Wertstoffhöfe entsorgt werden, Rücksprachen der bonnorange AöR mit dem Gewerbe und die Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsbefragung 2021 lassen Rückschlüsse darauf zu, dass mit Verständnis für einen zukünftigen Verzicht auf die Bündelsammlung zu rechnen ist.

Die in Bonn bereitstehende Infrastruktur an PPK-Sammelcontainern im öffentlichen Raum ermöglicht durch das zur Verfügung stehende Volumen und die Leerungsintervalle das Potenzial, mindestens 7.280 Tonnen Altpapier der Verwertung zuzuführen. Zuletzt wurden jedoch nur 3.290 Tonnen über die öffentlichen Container gesammelt. Somit werden zurzeit mindestens 55 Prozent nicht genutzt. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Kartons nicht zerkleinert werden und Altpapier illegal neben die Container gestellt wird, sobald sich dort erste Ablagerungen bilden, obwohl noch Platz im Container wäre. Auf die richtige Handhabung wird die bonnorange AöR daher noch einmal gezielt und regelmäßig informieren. So könnten Bürger*innen diese Container dann nutzen, wenn an den Objekten mit PPK-Sammelgefäßen gelegentlich Mehrmengen an Altpapier anfallen, die nicht mehr in die Gefäße vor Ort passen.

MitteilungsvorlageAöR-22017 *Drucksache*
Anlage(n)
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1. Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat seinen Mitgliedsbetrieben im Oktober 2020 mitgeteilt, dass die Veranstaltung „Let`s clean up Europe“ an der sich die bonnorange AöR mit der Stadtsauberkeitsaktion „Bonn Picobello“ beteiligt, ab 2021 in den Zeitraum Oktober bis Ende Februar verlegt werden soll. Dadurch soll verhindert werden, dass die Brut- und Wurfzeiten von Vögeln und anderen Tieren gestört werden. Auch in Bonn hat es bereits aktuell Bürgeranträge in diese Richtung gegeben.

2021 wurde „Bonn Picobello“ bereits in den Oktober verlegt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Terminänderung generell keine Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Teilnahme gehabt hat.

Vor allem seitens der pädagogischen Einrichtungen hat es mit der Teilnahme von 3.200 Personen aus 29 pädagogischen Einrichtungen eine große Beteiligung gegeben.

Bei der Terminauswahl sollen deshalb die Gegebenheiten dieser Einrichtungen berücksichtigt werden. Die Herbstferien sind vom 04.10. – 14.10.2022. Da Teilnehmende aus pädagogischen Einrichtungen ihre Aktionen in der Woche vor dem Aktionstag durchführen, würde ein Termin vor den Ferien, Ende September, also noch in der Brut- und Wurfzeit liegen. In der ersten Woche nach den Ferien muss der Schulbetrieb erst wieder anlaufen, insofern wäre es ungünstig, wenn dann schon Aktionen stattfinden sollen.

Der Aktionstag „Bonn Picobello“ soll daher am 29.10.2022 stattfinden.

Die Terminplanung erfolgt vorbehaltlich, da derzeit noch nicht bekannt ist, ob die dann geltenden Corona-Maßnahmen eine Durchführung erlauben.

MitteilungsvorlageAöR 22018 *Drucksache*
Anlage(n)
18.03.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 05.11.2021****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen****2.4 Vorlagen****2.4.1** Neubesetzung des Vorstands der bonnorange AöR AöR-22019**2.5 Mitteilungen****2.5.1** Geplante Baumaßnahmen AöR-22020**2.5.2** Monitoringbericht zur Strategieumsetzung AöR-22021**2.5.3** Risikobericht 2020 AöR-22022**2.5.4** Kurzmitteilung an den Verwaltungsrat zu laufenden außerordentlichen Aufwendungen und Maßnahmen AöR-22023**2.5.5** Mitteilung über vergebene Aufträge AöR-22024**2.6 Aktuelle Informationen****2.7 Sonstiges**